



## Ordnungsnummer

### Anlage 1 zu 0/4

## Gebührenverzeichnis

Hinweis:

Für Leistungen, welche als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, wird zusätzlich zu der Gebühr die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhoben. Diese betrifft insbesondere die mit „\*“ gekennzeichneten Gebührentatbestände.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren</b>	
1.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung	10 % bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10
1.2	Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Antrags begonnen wurde	bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10
1.3	Widerruf oder Rücknahme von Bescheiden  Die Abänderung, der Widerruf oder die Rücknahme von Bescheiden erfolgt gebührenfrei, wenn die Änderung allein auf einem Fehler der Behörde beruhte	10 bis 5.000
1.4	Zurückweisung von Rechtsbehelfen	20 bis 5.000
1.5	Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	20 bis 2.500
1.6	Öffentliche Leistung, die durch den Antragsteller zweckwidrig beantragt oder erschwert worden ist, sofern dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird.  Diese Gebühr fällt auch bei solchen öffentlichen Leistungen an, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre.  Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr Nr. 1.6 neben der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.	10 % bis 50 % des vollen Betrags der Gebühr, mindestens 10
1.7	Übersendung von Akten	12

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.8*	Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Kopien und ähnlichem	2,05
	Unterschriftsbeglaubigung in Anwesenheit des Antragstellers im Bereich Bürgerbüros/Standesamt	5,50
1.9*	Ausfertigungen, Abschriften und Kopien	0,50 pro Seite
	bei besonderem Zeitaufwand für das Bereitstellen der Unterlagen	1 pro Seite
1.10	Ausstellen von Bescheinigungen	5 bis 20
1.11	Erteilung von Befreiungen von Vorschriften	25 bis 1.000
1.12	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange	10 bis 10.000
1.13	Gebühr für öffentliche Leistungen, für die durch diese Satzung keine Gebühr festgesetzt und keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5 bis 10.000
Anmerkung:	Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	

## **2 Statistisches Amt**

2.1	Statistische Auswertungen, Erstellung von Tabellen und Grafiken - nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	26
2.2	Bereitstellung des städtischen Raumbezugssystems nach verschiedenen Gliederungsebenen - nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	21
2.3	Änderungsdienst Straßenverzeichnis (jährlich)	45
2.4	Erteilung von raumspezifischen Auskünften aus dem Geografischen Informationssystem (GIS) sowie thematische Karten - nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	26
2.5	Abgabe von statistischen Veröffentlichungen (u. a. Monatsheft, Themenheft, Mietspiegel, Jahrbuch, Adressbuch) in gedruckter Form	
	- je Exemplar	3,50 bis 50
2.6	Lokale Erhebungen	
	Ergänzende Fragestellungen zu lokalen Erhebungen und Auswertungen hierzu (z.B. Bürgerumfrage) - nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	26
2.7	Erstellen von Wählbarkeitsbescheinigungen	
	für (Ober-)Bürgermeisterwahlen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz	32

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.8	Leihweise Abgabe von Wahlurnen und Abstimmenschutzvorrichtungen	
	je angefangene Woche	
	– 1 bis 9 Urnen je	16
	– 10 bis 19 Urnen je	13
	– ab 20 Urnen je	10
	– für eine Abstimmenschutzvorrichtung	10
2.9	Sonstige Inanspruchnahme des Statistischen Amtes	
	Für die sonstige Inanspruchnahme des Statistischen Amtes wird eine Gebühr nach der Höhe des Verwaltungsaufwandes erhoben.	
2.10	Postversand	
	Bei Postversand erhöht sich die Gebühr jeweils um 1,60 EUR bzw. um die aktuell gültigen Versandgebühren nach Gewicht	
Anmerkungen zu Nr. 2	Bei Wiederholungsaufträgen und regelmäßigen Lieferungen ohne Änderung der Sachspezifikation sowie bei Auskünften und Datenbereitstellung für unabhängige wissenschaftliche Forschungstätigkeiten oder im Rahmen einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung werden die Gebühren um 50 % ermäßigt. Bei Wiederverkäufern bzw. Mehrfachnutzern wird ein Zuschlag erhoben, der sich am entgangenen Umsatz des Statistischen Amtes orientiert.	
<b>3</b>	<b>Stadtkämmerei</b>	
3.1	Gebühr für die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt (Bürgschaftsgebühr)	0,5 % der Bürgschaftssumme, mindestens 93
<b>4</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Polizeirecht und Veranstaltungen</b>	
4.1	Beschlagnahme von Gegenständen	24 je angefangene Viertelstunde
4.2	Einziehung von Gegenständen	24 je angefangene Viertelstunde
4.3	Genehmigung von Veranstaltungen	24 je angefangene Viertelstunde
<b>5</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Heimaufsicht und Heilpraktiker</b>	
5.1	Anordnungen nach § 22 WTPG	24 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.2	Beschäftigungsverbot nach § 23 WTPG	24 je angefangene Viertelstunde
5.3	Untersagungen nach § 24 WTPG	24 je angefangene Viertelstunde
5.4.1	Grundentscheidung über die Erlaubnis (oder Antragsablehnung) zur Ausübung der Heilkunde	270
5.4.2	Zuschläge zu 5.4.1	
5.4.2.1	Zuschlag für jede erfolgte schriftliche allgemeine Kenntnisüberprüfung	jeweils 233 (ggf. mehrfach)
5.4.2.2	Zuschlag für jede erfolgte mündliche allgemeine Kenntnisüberprüfung	jeweils 470 (ggf. mehrfach)
5.4.2.3	Zuschlag für jede erfolgte schriftliche Kenntnisüberprüfung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	jeweils 230 (ggf. mehrfach)
5.4.2.4	Zuschlag für jede erfolgte mündliche Kenntnisüberprüfung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	jeweils 620 (ggf. mehrfach)
5.4.2.5	Zuschlag jeweils für jede erfolgte mündliche Kenntnisüberprüfung, beschränkt auf die Gebiete der Podologie, Physiotherapie und Chiropraktik	jeweils 470 (ggf. mehrfach)
5.4.2.6	Zuschlag für jedes Verschieben oder für jedes Fernbleiben der schriftlichen oder mündlichen Kenntnisüberprüfung oder für jede verspätete Rücknahme des Antrags auf schriftliche oder mündliche Überprüfung	jeweils 53 (ggf. mehrfach)
5.4.3	Rücknahme der Erlaubnis	24 je angefangene Viertelstunde

## **6 Amt für öffentliche Ordnung: Privatkliniken und Privatschulen**

6.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik nach § 30 GewO	480 bis 720
6.2	Änderung der Erlaubnis	408 bis 640
6.3	Änderung des Behandlungsspektrums	336 bis 560
6.4	Wechsel des Betreibers	336 bis 480
6.5	Erteilung einer Bescheinigung nach Abschnitt II Ziff. 8 Punkt 7 der VollzugsVO zum Privatschulgesetz	240

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>7</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Bestattungsrecht</b>	
7.1	Ausstellung eines internationalen Leichenpasses	65
7.2	Erlaubnis zur Feuerbestattung	65
7.3	Nicht vergeben	
7.4	Erdbestattungsgenehmigung (Rückstellungsbescheinigung)	48
7.5	Ausnahmegenehmigung für die öffentliche Ausstellung einer Leiche oder Öffnung eines Sarges bei Bestattungsfeiern § 13 BestattungsVO	24 je angefangene Viertelstunde
7.6	Ausnahmegenehmigung zur Aufbahrung einer Leiche § 27 Abs. 2 BestattungsG	24 je angefangene Viertelstunde
7.7	Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Bestattung	24 je angefangene Viertelstunde
7.8	Ausnahmegenehmigung zur verspäteten Bestattung	24 je angefangene Viertelstunde
7.9	Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche § 41 BestattungsG	24 je angefangene Viertelstunde
7.10	Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung von Ascheresten außerhalb öffentlicher Bestattungsplätze	24 je angefangene Viertelstunde
7.11	Ausnahmegenehmigung zur Erdbestattung außerhalb öffentlicher Bestattungsplätze	24 je angefangene Viertelstunde
7.12	Ausnahmegenehmigung zur Aushändigung von Ascheurnen an Angehörige oder deren Bevollmächtigte	24 je angefangene Viertelstunde
7.13	Ausnahmegenehmigung zur Beförderung von Leichen, die nicht mit einem Leichenwagen befördert werden	24 je angefangene Viertelstunde
7.14	Aufwand für den Kostenbescheid polizeirechtlich veranlasster Bestattungen	270
<b>8</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Tierschutz, Kampfhunde, Tiernotdienst</b>	
8.1	Erlaubnisse nach § 11 TierschutzG, Kampfhunde, Tiernotdienst	
8.1.1	Tierheime oder ähnliche Einrichtungen	96 je angefangene Stunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.1.2	Schutzhunde ausbilden oder Einrichtungen hierzu unterhalten	96 je angefangene Stunde
8.1.3	Durchführung von Tierbörsen	96 je angefangene Stunde
8.1.4	Gewerbsmäßiges Züchten oder Halten von Wirbeltieren	96 je angefangene Stunde
8.1.5	Gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren	96 je angefangene Stunde
8.1.6	Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- und Fahrbetriebes	96 je angefangene Stunde
8.1.7	Gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren	96 je angefangene Stunde
8.1.8	Gewerbsmäßiges Bekämpfen von Tieren als Schädlinge	96 je angefangene Stunde
8.1.9	Einfuhr von Wirbeltieren aus dem Ausland	96 je angefangene Stunde
8.1.10	Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden ohne Prüfung	96 je angefangene Stunde
8.1.11	Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden mit praktischer Prüfung	96 je angefangene Stunde
8.1.12	Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden mit theoretischer und praktischer Prüfung	96 je angefangene Stunde
8.2	Ausnahmegenehmigung zur Einfuhr von Versuchstieren nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 TierSchG	200
8.3	Tierschutzrechtliche Anordnungen	96 je angefangene Stunde
8.4.1	Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005	65
8.4.2	Zulassung als Transportunternehmer nach Art. 10 der VO (EG) Nr. 1/2005	65
8.5	Verhaltensprüfung bei Kampfhunden	275

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.6.1	Bescheid über die Haltung eines Kampfhundes	242
8.6.2	Hundekarte	48
8.7	Einsatz des Tiernotdienstes, Ermittlung des Tierhalters, Prüfung der Kostenpflicht	24 je angefangene Viertelstunde
8.8	Anordnung sichere Hundehaltung	24 je angefangene Viertelstunde
<b>9</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Waffenrecht</b>	
9.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
9.1.1	GRÜN, GELB, Vereins- oder gemeinsame Waffenbesitzkarte (WBK)	56
9.1.2	GRÜN für Erben	105
9.1.3	ROT für Sammler und Sachverständige	309
9.2	Änderungen/Einträge in die Waffenbesitzkarte/Waffenschein/ Trageberechtigung	
9.2.1	Voreinträge/Erwerbserlaubnis je Waffe	42
9.2.2	Ein-/Austrag je Waffe/Waffenteil	25
9.2.2.1	Ein-/Austrag je weiterer Waffe/Waffenteil auf die gleiche Erlaubnis im Zusammenhang mit Ziffer 9.2.2	11
9.2.3	Munitionserwerb je Waffe	25
9.2.4	Munitionserwerbschein je Kaliber	73
9.2.5	sonstige Umschreibungen der WBK	21 je angefangene Viertelstunde
9.2.6	Eintrag der Blockierung für Erbwaffen, je Waffe	25
9.3	Europäischer Feuerwaffenpass	
9.3.1	Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses	56
9.3.2	Ein-/Austrag je Waffe/Waffenteil	14
9.3.3	Verlängerung	28
9.4	Waffenschein/Trageberechtigung zzgl. zu Ziff. 9.2 ff.	
9.4.1	Erteilung eines Waffenscheines	220
9.4.2	Verlängerung	98
9.4.3	sonstige Umschreibungen des Waffenscheins	21 je angefangene Viertelstunde
9.4.4	Trageberechtigung für Bewachungspersonal nach § 28 Abs. 3 WaffG	91

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.4.5	Verlängerung Trageberechtigung	56
9.5	Erteilung eines Kleinen Waffenscheines	87
9.6	Erlaubnis zum Verbringen erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition aus/in/durch den Geltungsbereich des WaffG	
9.6.1	Verbringungs-/Mitnahmeerlaubnis	84
9.6.2	Verbringungserlaubnis für Hersteller/Händler	119
9.6.3	Ein-/Austrag je Waffe/Waffenteil	25
9.7	Waffenhandel und -herstellung	
9.7.1	Waffenherstellungserlaubnis	420 bis 4.200
9.7.2	Waffenhandelserlaubnis	420 bis 4.200
9.7.3	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis für erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe	250 bis 2.800
9.7.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher	84
9.7.5	Nicht gewerbsmäßiges Herstellen/Bearbeiten/ Instandsetzen von Schusswaffen	250 bis 840
9.7.6	Ausnahmen von Handelsverboten	21 je angefangene Viertelstunde
9.8	Maßnahmen	
9.8.1	Waffenverbot für den Einzelfall	168
9.8.2	Sicherstellung mit Einziehung/Vernichtung	84
9.8.3	Regelüberprüfung der Schießstätten	21 je angefangene Viertelstunde
9.8.4	Kontrollen nach § 36 WaffG	
	- Grundaufwand je Kontrolle (inkl. 1 Waffe)	153
	- Grundaufwand bei gemeinsamer Aufbewahrung (1 Waffe)	115
	- je weitere Waffe bis 20 Waffen	14
	- je weitere Waffe ab 21 Waffen	10
9.8.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit § 4 WaffG	28
9.8.6	sonstige Anordnungen, Bescheinigungen, Anzeigebestätigungen	21 je angefangene Viertelstunde
9.9	sonstige Erlaubnisse	
9.9.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten, einmalig	42



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.9.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten, generell	147
9.9.3	Ausnahme von der Alterserfordernis	42
9.9.4	Ausnahme zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	84 bis 250
9.9.5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentl. Änderung einer Schießstätte, einschl. Abnahmeprüfung	210 bis 1.000
9.9.6	sonstige Entscheidungen, Ausnahmen und Erlaubnisse	21 je angefangene Viertelstunde
9.9.7	Ablehnung von beantragten Erlaubnissen	75 % der Erteilungsgebühr
9.9.8	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen	330
9.9.9	Zweitfertigung von Erlaubnissen nach Verlust	42
<b>10</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Jagd</b>	
10.1.1	Jagdschein mit einer Gültigkeitsdauer von einem Tag	
10.1.2	oder einem Jahr	67
10.1.3	Jagdschein mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	134
10.2	Jugendjagdschein	67
10.3.1	Jagdschein für Falkner, Gültigkeitsdauer ein Tag	
10.3.2	oder ein Jahr	46
10.3.3	Jagdschein für Falkner mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	92
10.4.1	Jagdschein für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von einem Tag	
10.4.2	oder einem Jahr	119
10.4.3	Jagdschein für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	238
10.5	Jugendjagdschein für Ausländer	77
10.6.1	Jagdschein für ausländische Falkner, Gültigkeitsdauer ein Tag	
10.6.2	oder ein Jahr	57
10.6.3	Jagdschein für ausländische Falkner, Gültigkeitsdauer drei Jahre	114
10.7	Zweitfertigung eines Jagdscheins	42
10.8	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	28
10.9	entfallen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
10.10	Anerkennung als Stadtjäger/Stadtjägerin Anerkennung als Wildschützer/Wildschützerin	21 je angefangene Viertelstunde
10.11	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	16
10.12	Eintragung von Pachtflächen in den Jagdschein	16
10.13	Bestätigung, Genehmigung Jagdpachtvertrag/ Angliederungsvertrag	16
10.14	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen Gebührenberechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand	21 je angefangene Viertelstunde
10.15	Sonstige jagdrechtliche Entscheidung Gebührenberechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand	21 je angefangene Viertelstunde
<b>11</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Fischerei</b>	
11.1	Eintragung eines Fischereirechts	147
11.2	Veränderung oder Löschung	119
11.3	Fischereiprüfung inkl. Ausstellung des Prüfungszeugnisses	32
11.4	Fischereischein auf Lebenszeit	35
11.5	Jahresfischereischein	35
11.6	Jugendfischereischein	21
11.7	Zweitfertigung eines Fischereischeines/ Prüfungszeugnisses	14
11.8	Bestätigung der Entrichtung der Fischereiabgabe für ein, fünf oder zehn Jahre	16
<b>12</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Sprengstoffrecht</b>	
12.1.1	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	42 je angefangene halbe Stunde
12.1.2	Erstellung einer weiteren Ausfertigung	14
12.1.3	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	63
12.2	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit	28
12.3	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 S. 2 SprengG	42
12.4.1	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	98
12.4.2	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	70

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
12.4.3	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG	56
12.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	56
12.6.1	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	42 je angefangene halbe Stunde
12.6.2	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	42 bis 63
12.6.3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	56
12.7	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	56
12.8	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis/Ausfertigung/Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG zzgl. der Kosten für die Ausschreibung im Bundesanzeiger	84
12.9	Zweitfertigung nach Verlust nach § 17 SprengG	56
12.10	Untersagung § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 od. 4, § 32 a Abs. 1, § 33 Abs. 1 - 3 SprengG	42 je angefangene halbe Stunde
12.11	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (1. SprengVO)	42 je angefangene halbe Stunde
12.12	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengG	42 je angefangene halbe Stunde
12.13	Ausnahmen von der Verpflichtung zum Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 6 SprengG	42 je angefangene halbe Stunde
12.14	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengG	56
12.15	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 SprengG	42 je angefangene halbe Stunde
12.16	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 SprengG	42 je angefangene halbe Stunde
12.17	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	21 je angefangene Viertelstunde

Thematisch sich anschließende Gebührentatbestände der Gewerbeaufsicht beim Amt für Umweltschutz

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
12.20	Anordnung weitergehender Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör § 5 g Abs. 6 SprengG	335
12.21	Genehmigung zur Verbringung von Explosivstoffen § 15 Abs. 7 Nr. 1 SprengG	335
12.22.1	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG	0,5 je kg NEM, mindestens jedoch 290
12.22.2	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	0,5 je kg NEM, mindestens jedoch 141
12.23	Anordnungen oder Untersuchungen nach – § 32 SprengG (gewerblicher Bereich) – § 48 Satz 2 SprengG bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Lagerung	330
12.24	Zulassung größerer Mengen nach § 2 Abs. 5 der 1. SprengV	220
12.25	Zustimmung zum Abbrand durch Hersteller § 1 Abs. 1 Nr.12 der 1. SprengV	220
12.26	Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	326
12.27	Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 von den Verboten nach § 20 Abs. 1 der 1. SprengV	220
12.28	Annahmen und Prüfung – einer Sprenganzeige § 1 Abs.1 der 3. SprengV – einer Änderungsanzeige § 2 Satz 1 der 3. SprengV	96
12.29	Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	149
12.30	Annahme und Prüfung der Namen und Kontaktdetails nach § 41 Abs. 5a Satz 2 der 1. SprengV	74
12.31	Ausnahmen nach § 3 der 2. SprengV bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtiger Aufbewahrung	326
12.32	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich, wenn die Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines wiederholten Verdachts, einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde	22 je begonnene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>13</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Gewerbe und Gaststätten</b>	
13.1.1	Gewerbeanmeldung	59
13.1.2	Gewerbeummeldung	36
13.1.3	Gewerbeabmeldung	36
13.2.1	Gewerbebestätigung - Zweitschrift	18,50
13.2.2	Gewerbebestätigung - Berichtigung	21,50
13.3.1	Gewerbeauskunft ohne Privatanschrift	21,60
13.3.2	Gewerbeauskunft mit Privatanschrift online-Gewerbeauskunft	27
13.4	Erlaubnis für Pfandleiher	1.230
13.5	Erlaubnis für Bewacher	1.230
13.6	Erlaubnis für Versteigerer	303
13.7	Versteigerer - öffentliche Bestellung	260
13.8.	nicht belegt	
13.9.1	Erlaubnis nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.9.2	Kostenbescheid für die Nachschau im Betrieb nach ProstSchG	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.9.3	Zuverlässigkeitsprüfung nach ProstSchG (außerhalb Erlaubnisverfahren)	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.9.4	Anordnungen z. B. Auflagen, Beschäftigungsverbote	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.10	Gewerbeuntersagung	430
13.11	Wiedergestattung Gewerbeausübung	395
13.12	Befreiung/Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenöffnungsgesetz	165
13.13	Betriebsuntersagung nach der Handwerksordnung	330
13.14	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten und Wochenmärkten nach § 69 GewO	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.15	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung nach §§ 69a, 69b, 70a GewO	21,50 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.16	Reisegewerbekarte § 55 GewO	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.17	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.18	Nachträgliche Ergänzung/Erweiterung einer Reisegewerbekarte	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.19	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht § 55a Abs. 2 GewO	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.20	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.21	vorläufige Gaststättenerlaubnis § 11 GastG	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.22	Zurückziehung eines gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.23	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG, § 47 GewO	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.24	Gaststätten- und spielrechtliche Auflagen	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.25	Sperrzeitverkürzung, regelmäßig	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.26	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.27.1	Gestattung § 12 GastG	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.27.2	Gestattung § 12 GastG für ehrenamtliche Antragsteller	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.28	Versagung, Widerruf oder Rücknahme von gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Anträgen oder von Anträgen auf Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder Jugendschutzgesetz	21,50 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.29	Personendarbietungserlaubnis § 33a GewO	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.30	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten § 33c GewO	320 bis 6.465
13.31	Aufstellplatzbestätigung § 33c Abs. 3 GewO	353 bis 3.465
13.32	Spielhallenerlaubnis § 41 LGlüG	1.175 bis 10.130
13.33	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit § 33d GewO	1.020 bis 9.600
13.34	Zurückziehung eines spielrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.35	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage § 12 FtG	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.36	Befreiung vom Tanzverbot nach § 5 JuSchG	21,50 je angefangene Viertelstunde
13.37	Erlass von Widerspruchsbescheiden in Selbstverwaltungsangelegenheiten	21,50 je angefangene Viertelstunde

**14 Amt für öffentliche Ordnung: Lebensmittelüberwachung,  
Veterinärwesen**

14.1	<p>Lebensmittelrecht inkl. Bedarfsgegenstände, Kosmetik und Tabak; Preisangaben; Herkunftsbezeichnungen und Infektionsschutz</p> <p>1.) Kontrollen in zugelassenen Betrieben nach EU- Recht 2.) Kontrollen, die über das übliche Maß hinausgehen 3.) Trichinenprobeentnahme durch den Amtsveterinär</p> <p>Diese Leistungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.</p> <p>Zusätzlich werden Fahrtkosten nach Ziff. 14.8 erhoben.</p>	
14.1.1	Je angefangener Viertelstunde für Amtstierärzte und verwaltungsrechtliche Verfügungen	31,50 je angefangene Viertelstunde
14.1.2	Je angefangener Viertelstunde für Lebensmittelkontrolleure	22 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
14.2	Verwaltungsrechtliche Anordnungen aufgrund der unter Ziff. 14.1 genannten Vorschriften	31,50 je angefangene Viertelstunde
14.3.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen nach EU-Recht, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen von Anmeldungen aufgrund der unter Ziff. 14.1 genannten Vorschriften	31,50 je angefangene Viertelstunde
14.3.2	Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten mit der Probenentnahme bei erlegtem Schwarzwild und Dachsen	63
14.3.3	Trichinenuntersuchung durch einen beauftragten Veterinär bei Schwarzwild: Zusätzliche Schreibgebühr zum tariflichen Entgelt von 6,05 Euro	10,50
14.3.4.1	Bauberatungen durch einen Tierarzt mit einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde	31,50 je angefangene Viertelstunde
14.3.4.2	Bauberatungen durch einen Lebensmittelkontrolleur mit einem Zeitaufwand von mehr als einer Stunde	22 je angefangene Viertelstunde
14.4	<p>Tierseuchenrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Überwachung von Tiermärkten und Absatzveranstaltungen mit Großtieren</li> <li>2.) Überwachung von Tierschauen, Tierversteigerungen und sonstigen Zusammenziehungen von Tieren</li> <li>3.) Untersuchung von Tierbeständen z. B. zur Beschickung von Ausstellungen oder zur Ausfuhr</li> <li>4.) Tätigkeiten nach der Bienenseuchen-Verordnung</li> <li>5.) Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung</li> <li>6.) Gesundheitsbescheinigungen (Unbedenklichkeitsbescheinigungen) für den Handel mit Tieren oder tierischen Produkten</li> <li>7.) Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten (Schächten) von Rindern und Schafen</li> </ol> <p>Diese Leistungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.</p> <p>Zusätzlich werden Fahrtkosten nach Ziffer 14.8 erhoben.</p>	31,50 je angefangene Viertelstunde
14.5	Verwaltungsrechtliche Anordnungen aufgrund der unter Ziff. 14.4 genannten Vorschrift	31,50 je angefangene Viertelstunde



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
14.6.1	Untersuchungen von Hunden und Katzen	63
14.6.2	Untersuchungen von anderen Kleintieren	31,50
14.6.3	Erlaubnis zur Einrichtung und zum Betrieb von Tiervergrabungsstätten	500 bis 2.770
14.7	Gutachterliche Tätigkeit der Veterinäre z. B. im Tierschutz, für Exportzeugnisse	31,50 je angefangene Viertelstunde
14.8	Fahrtkosten analog zum Landesreisekostenrecht werden erhoben: Bei mehreren Örtlichkeiten innerhalb einer Wegstrecke eine Pauschale von 2,80 Euro (entsprechend 8 km)	0,35 je angefangenem km
14.9	Nach dem Verbraucherinformationsgesetz (nach § 7 Abs. 1) gebührenpflichtige Amtshandlungen werden mit 31,50 EUR je angefangener Viertelstunde berechnet	31,50 je angefangene Viertelstunde
<b>15</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Verkehrsüberwachung - Abschleppen</b>	
15.1	Kostenbescheid für Abschleppmaßnahmen der Polizei auf Anordnung des Amts für öffentliche Ordnung	87,50
15.2.1	Kostenbescheid bei Abschleppmaßnahmen des Amts für öffentliche Ordnung	174
15.2.2	Kostenbescheid bei abgebrochenen Abschleppmaßnahmen des Amts für öffentliche Ordnung (Leerfahrt des Abschleppunternehmens)	116
15.3	Gebührenpflichtige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschleppen verbotswidriger Fahrzeuge und Anhänger, die nicht in Ziffer 15.1 oder 15.2.1 oder 15.2.2 enthalten sind	19 je angefangene Viertelstunde
15.4	Anordnung der Entfernung verbotswidrig geparkter Anhänger (auch Wohnanhänger)	81
15.5	Verwahrung abgeschleppter Fahrzeuge je angefangenem Kalendertag (ab dem zweiten Tag nach der Abschleppmaßnahme)	7
15.8	Bescheid über Zwangsgeldfestsetzung	61,50
15.9	Widerspruchsbescheid	83,50
<b>16</b>	<b>Amt für öffentliche Ordnung: Meldewesen</b>	
16.1	Ausstellung einer einfachen Meldebestätigung auf Antrag	10
16.2.1	Ausstellung einer erweiterten Meldebescheinigung auf Antrag	13

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.2.2	Ausstellung einer internationalen Meldebescheinigung auf Antrag	13
16.3.1	Einfache Melderegisterauskunft (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift)	15
16.3.2	Einfache Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet	5
16.3.3	Erweiterte Melderegisterauskunft zusätzlich zur einfachen Auskunft: Tag und Ort der Geburt, frühere Namen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, frühere Anschriften	17
16.3.4	Sammel- und Gruppenauskünfte aus dem Melderegister (Auskünfte über namentlich bezeichnete Einwohner, Auskünfte über nicht namentlich bezeichnete Einwohner) Auskünfte, für die besondere Ermittlungen erforderlich sind	25 je angefangene Viertelstunde
16.3.5	Maschinell zu bearbeitende Sammel- und Gruppenauskünfte, auch im Wege des Datenträger austausches	25 je angefangene Viertelstunde
16.4	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	25 je angefangene Viertelstunde

#### **17 Amt für öffentliche Ordnung: Fundbüro**

17.1	Aushändigung verloren gegangener Gegenstände (soweit sie nicht unter Ziff. 17.2 oder 17.3 fallen)	7 je angefangene 5 Minuten
17.2	Personalpapiere*) wie Personalausweis, Reisepass, Kfz-Papiere, Führerschein, Zeitkarten der Bahn AG oder des VVS, Bank- und Kreditkarten	11
17.3	Schlüssel aller Art, auch Schlüsselbunde	5,50

\*) Für mehrere auf einen Namen ausgestellte Personalpapiere, die gemeinsam verloren/abgegeben wurden, fällt die Gebühr nur einmal an.

#### **18 Amt für öffentliche Ordnung: Ausnahmegenehmigung vom Verkehrsverbot**

18.1	Ausnahmegenehmigung gem. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV vom Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge	gebührenfrei
------	---	--------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>19</b>	<b>Standesamt</b>	
19.1*	Kirchenaustritt	
19.1.1*	Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt	48
	– ermäßigte Gebühr für nicht berufstätige Personen	28
	– Mindestgebühr für Schüler*innen, Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende; jeweils ohne Einkommen	19
19.1.2*	Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt bzw. Bescheinigung über die Wirksamkeit des Kirchenaustritts	18
19.2	Eheschließungen an Wunschtrauorten außerhalb der Standesämter Rahmengebühr: 127 bis 400 Euro	
19.2.1	Alte Kelter (15 Vai)	127
	OutofOffice (34)	127
	Stiftung Geißstraße (34)	127
	Weingut Wöhrwag (15 Un)	127
19.2.2	Schloss-Scheuer (15 Sta)	131
19.2.3	Dachterrasse des Rathauses Stuttgart (34)	136
	Festraum des Rathauses Stuttgart (34)	136
	Schlosspark Mühlhausen (15 Mühl)	136
19.2.4	StadtPalais (34)	140
19.2.5	Wangener Kelter (15 Wa)	147
19.2.6	Neues Schloss (34)	151
	Straßenbahnwelt (15 Ca)	151
19.2.7	Bürgersaal Münster (15 Mün)	153
19.2.8	Altes Rathaus Plieningen (15 P-B)	157
	Theaterschiff (15 Ca)	157
19.2.9	Altes Rathaus Weilimdorf (15 Weil)	165
	Altes Uhlbacher Rathaus (15 Ob)	165
19.2.10	Die Staatstheater Stuttgart, Opernhaus (34)	166
	Priesterhaus der Grabkapelle (15 Un)	166
19.2.11	Kleiner und Großer Kursaal (15 Ca)	168
19.2.12	Stadtbibliothek am Mailänder Platz (34)	177
19.2.13	Wilhelma, Damaszenerhalle (15 Ca)	180

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
19.2.14	Marmorsaal im Weißenburgpark (34)	183
19.2.15	Gärtnerei Elsässer (15 Vai)	186
	Fernsehturm (15 De)	186
19.2.16	Weissenhofmuseum im Haus Le Corbusier (34)	203
	Mercedes-Benz-Museum (15 Ca)	203
19.2.17	Mercedes-Benz Arena (15 Ca)	206
19.2.18	Weißer Saal auf Schloss Solitude (34)	226
19.3	Sondertrautermin	136
19.4	Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung	43
19.5	Verbindliche Reservierung eines Termins zur Eheschließung	60
19.6	Besonderer Beratungsaufwand zur Vorbereitung der Eheschließung	25
19.7	Behördenauskunft, zusätzlich	10
19.8	Faxen oder elektronische Übermittlung von Urkunden vorab, außerhalb der Stuttgarter Standesämter	11
19.9	Erstellung einer Niederschrift für einen Fortschreibungsantrag, der von den Beteiligten gestellt wird, wenn die Fortschreibung auf Wunsch des Beteiligten erfolgt	49

## **20 Amt für Umweltschutz: Naturschutzrecht**

Allgemeines zur Gebührenberechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben.</li> <li>– Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.</li> </ul>	
20.1	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	25 je angefangene Viertelstunde
20.2	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnungen nach § 14 ff. BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.3	Anordnungen zur Beseitigung nicht gestatteter Eingriffe	25 je angefangene Viertelstunde
20.4	Genehmigungen von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG und nachträgliche Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
20.5	Genehmigung von Veränderung der Bodengestalt nach § 19 Abs. 1 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme	25 je angefangene Viertelstunde
20.6	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, sowie Auffüllungen (mit Ausnahme von Auffüllungen nach Nr. 20.7) je angefangener Hektar Fläche	25 je angefangene Viertelstunde
20.7	Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung je angefangener Hektar Fläche	25 je angefangene Viertelstunde
20.8	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	25 je angefangene Viertelstunde
20.9	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach § 19 Abs. 6 NatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.10	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung oder Ausnahme nach § 21 Abs. 5 bzw. 8 NatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.11	Anordnungen und Entscheidungen zu Beleuchtungsanlagen nach § 41 a BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.12	Anordnung nach § 17 Abs. 8 BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.13	Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen gem. Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.14	Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften der §§ 23 bis 30 BNatSchG und aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen	25 je angefangene Viertelstunde
20.15	Einstweilige Sicherstellungen nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 26 Abs. 2 NatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.16	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte nach §§ 23 - 30 BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.17	Ausnahmen und Entscheidungen bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten nach §§ 33 ff. BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
20.18	Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.19	Genehmigung der Errichtung, Änderung sowie des Betriebs von Zoos gemäß § 42 BNatSchG (bei staatlichen Zoos besteht Gebührenfreiheit)	25 je angefangene Viertelstunde
20.20	Anordnungen zur Einhaltung der Betreiberpflichten für Zoos, § 42 Abs. 7 BNatSchG; (Teil-) Schließungen von Zoos	25 je angefangene Viertelstunde
20.21	Anordnungen gegenüber Betreibern von Tiergehegen gemäß § 43 Abs. 3 BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.22	Gestattungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften des 5. Kapitels des BNatSchG (Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	25 je angefangene Viertelstunde
20.23	Anordnungen nach den Vorschriften des 5. Kapitels des BNatSchG und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	25 je angefangene Viertelstunde
20.24	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.25	Öffentliche Leistungen aufgrund der Verordnungen der EG über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	25 je angefangene Viertelstunde
20.26	Genehmigung von Sperrungen nach § 46 NatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.27	Anordnung von Durchgängen nach § 46 Abs. 5 NatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.28	Zulassung von Ausnahmen von Verboten zur Freihaltung von Gewässern nach §§ 61 BNatSchG und 47 NatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.29	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 53 NatSchG	25 je angefangene Viertelstunde
20.30	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden oder Entscheidungen nach BNatSchG, NatSchG oder naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen	25 je angefangene Viertelstunde
20.31	Entscheidungen nach § 7 ff. Umweltschadensgesetz	25 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
20.32	Übermittlung von Umweltinformationen nach § 33 Abs. 4 UVwG i. V. m. Anlage 5 UVwG	25 je angefangene Viertelstunde
<b>21</b>	<b>Amt für Umweltschutz: Abfallrecht</b>	
21.1	Anordnungen zur Durchführung des KrWG und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 62 KrWG	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.2	Verpflichtungen, Festsetzungen und Anordnungen nach § 29 KrWG	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.3	Anordnung zur Auskunftserteilung und Duldung der Prüfung nach § 47 Abs. 3 KrWG	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.4	Anordnungen nach § 51 KrWG	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.5	Anordnungen nach § 59 Abs. 2 KrWG	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.6	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG sowie deren Änderung und Verlängerung	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.7	Anordnung von Nebenbestimmungen und Befristungen im Zusammenhang mit Anzeigen nach § 18 Abs. 5 und 6 KrWG und § 53 Abs. 3 KrWG	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.8	Untersagungen nach § 18 Abs. 5 und § 53 Abs. 3 KrWG	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.9	Anordnungen nach § 19 Abs. 2 LKreiWiG	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.10	Amtshandlungen aufgrund Rechtsverordnungen nach §§ 24, 25 KrWG wie Freistellungen, Befreiungen, Widerrufe und Anordnungen im Rahmen der Überwachungen und Kontrollen	27,90 je angefangene Viertelstunde
21.11	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 47 Abs. 2 KrWG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachtes oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde.	22 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
21.12	Sonstige Verfahren nach abfallrechtlichen Vorschriften	27,90 je angefangene Viertelstunde
Anmerkung zu Nr. 21	Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 Euro.	

## **22 Amt für Umweltschutz: Bodenschutz- und Altlastenrecht**

Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet.

22.1	Anordnungen nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BBodSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde
22.2	Abschluss eines Sanierungsvertrags/ Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans nach § 13 BBodSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde
22.3	Behördliche Sanierungsplanung nach § 14 BBodSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde
22.4	Überwachungsmaßnahmen nach § 15 Abs.1 BBodSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde
22.5	Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde
22.6	Ergänzende Anordnungen nach § 16 BBodSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde
22.7	Anordnungen nach LBodSchAG	27,90 je angefangene Viertelstunde
22.8	Gebühr für Besprechungen, in denen eine vertragliche Vereinbarung zur Altlastenerkundung bzw. -sanierung erzielt werden soll	27,90 je angefangene Viertelstunde
22.9	Altlastenauskunft	27,90 je angefangene Viertelstunde



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>23</b>	<b>Amt für Umweltschutz: Überwachungsbedürftige Anlagen</b>	
<b>nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</b>		
23.1	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
	bis 500.000 Euro	0,4 % der Kosten, mindestens 671
	bis 5.000.000 Euro	0,3 % der Kosten, mindestens 5.461
	über 5.000.000 Euro	40.959 zuzüglich 0,1 % des 5.000.000 Euro übersteigenden Betrags
Anmer- kungen zu Nr. 23.1	<p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Erlaubnis zur Errichtung</li> <li>– für die Erlaubnis zum Betrieb</li> </ul> <p>In Fällen mit besonders hohem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.</p>	<p>75 % der vor- stehenden Beträge</p> <p>50 % der vor- stehenden Beträge</p>
23.2	Festlegung der Prüffrist nach § 16 Abs. 2 BetrSichV	216
23.3	Veränderung der Prüffrist nach § 19 Abs. 4 BetrSichV	216
23.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 BetrSichV	216
Anmerkung zu Nr. 23	Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 Euro.	
23.5	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 6 BetrSichV	120

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>Gesetz über die überwachungsbedürftigen Anlagen (ÜAnIG)</b>		
23.6	Anordnung nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 u. 2 ÜAnIG	339
23.7	Stilllegungs- bzw. Beseitigungsanordnung nach § 27 Abs. 5 Nr. 4 ÜAnIG	339
23.8	Betriebsuntersagung nach § 27 Abs. 5 Nr. 3 ÜAnIG	339
23.9	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 26 Abs. 1 ÜAnIG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	22,00 je angefangene Viertelstunde

#### **24 Amt für Umweltschutz: Immissionsschutzrecht**

##### **Genehmigungen im förmlichen Verfahren**

24.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und § 16 Abs. 1 BImSchG	
24.1.1	wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als 500.000 Euro	0,5 % der Kosten mindestens 1.376
24.1.2	wenn die Errichtungskosten der Anlage mehr betragen als 500.000 Euro	0,3 % der Kosten mindestens 3.413
24.1.3	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nach Nr. 24.1 nicht zugrunde gelegt werden können	27,90 je angefangene Viertelstunde
24.1.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Genehmigungs- gebühr

##### **Genehmigungen im vereinfachten Verfahren**

24.2.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV	75 % der Genehmigungs- gebühr im förmlichen Verfahren
24.2.2	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nicht zugrunde gelegt werden können	27,90 je angefangene Viertelstunde
24.2.3	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Genehmigungs- gebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>Teilgenehmigung</b>		
24.3	Werden für Errichtung und Betrieb einer Anlage nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
24.3.1	für die Genehmigung zur Errichtung oder Errichtung und Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.2, mindestens 1.163
24.3.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.2, mindestens 682
24.4	für die 2. und jede weitere Teilgenehmigung	50 % der Gebühr nach Nr. 24.1 bis 24.2 (bezogen auf Kosten des Anlagenteils), mindestens 682
<b>Vorbescheid</b>		
24.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 bis- 75 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.2, mindestens 682
<b>Zulassung vorzeitigen Beginns</b>		
24.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.2, mindestens 682
<b>Sonstiges</b>		
24.7	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	125 % der Gebühr nach Nr. 24.1, 24.2, 24.3, 24.4 und 24.5
24.8	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	150 % der Gebühr nach Nr. 24.1, 24.3, 24.4 und 24.5
24.9	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde
24.10	Untersagung, Stilllegung, Beseitigung nach § 20 BImSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
24.11	Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde
24.12	Befreiungen/Ausnahmegenehmigungen von den Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes	27,90 je angefangene Viertelstunde
24.13	Sonstige Verfahren nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften	27,90 je angefangene Viertelstunde
Anmerkungen zu Nr. 24.1 bis 24.13	<p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.</p> <p>(4) In Fällen mit besonders hohem Bearbeitungsaufwand kann die jeweilige Gebühr nach Aufwand bis höchstens um die Hälfte erhöht werden.</p> <p>(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p> <p>(6) Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 Euro.</p> <p>(7) Errichtungskosten umfassen die gesetzliche Mehrwertsteuer</p>	
24.14	Anordnungen und Untersagungen nach §§ 24, 25 BImSchG	27,90 je angefangene Viertelstunde
24.15	Annahme und Prüfen der Unterlagen einer Anzeige, einer Mitteilung, eines Berichts oder der Ergebnisse von Messungen, die aufgrund einer bestandskräftigen Auflage oder Anordnung nach dem BImSchG erfolgt sind	22,00 je angefangene Viertelstunde
24.16	Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 BImSchG kostenfrei ist	22,00 je angefangene Viertelstunde
24.17	Annahme und Prüfen der Ergebnisse von Messberichten nach § 12 Abs. 6 der 2. BImSchV	70
24.18	Prüfen der Ergebnisse von Berichten nach § 8 Abs. 5 der 20. BImSchV	70
24.19	Prüfen der Ergebnisse von Berichten nach § 5 Abs. 5 der 21. BImSchV	70

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
24.20	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der 26. BImSchV	22,00 je angefangene Viertelstunde
24.21	(Annahme und) Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV (außer Standardanlagen)	70
24.22	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV (Standardanlagen)	57

## **25 Amt für Umweltschutz: Schornsteinfegerwesen**

25.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Abs. 1 SchfHwG	195
25.2	Feststellungsbescheid nach § 20 Abs. 3 SchfHwG	50 % der festgesetzten Schornsteinfeger- gebühren, höchstens 123
25.3	Duldungsanordnung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG	307
25.4	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	363
25.5	Duldungsanordnung nach § 15 SchfHwG gegenüber Eigentümern im Zusammenhang mit Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	44

## **26 Amt für Umweltschutz: Wasserrecht**

### **Benutzung von Gewässern**

26.1	Erlaubnis nach § 8 WHG, §§ 14, 26, 28, 43, 63 WG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.3	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.2	Bewilligung nach § 8 WHG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.4	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.2.1	Zusätzliche Gebühr zu 26.1 und 26.2 für a) Entnahmen aus oberirdischen Gewässern b) Grundwasserentnahmen oder Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser nach § 6 WHG	32 bis 17.700
26.3	Nachträgliche Entscheidungen nach § 14 Abs. 5 und 6 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.4	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
26.5	Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 22 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.7	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage nach § 18 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde

### **Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung**

26.8	Genehmigung nach § 60 Abs. 3 und 4 WHG, § 48 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.9	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.10	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.11	Genehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde

### **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

26.12	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle nach § 53 Abs. 2 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.13	Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG und von Quellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.14	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen nach § 53 Abs. 5, § 52 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.15	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	27,90 je angefangene Viertelstunde

### **Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen, Hochwasserschutz**

26.16	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, die Erfüllung der Unterhaltspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	27,90 je angefangene Viertelstunde
-------	---	---------------------------------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
26.17	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.18	Genehmigung eines Ausbaus von Gewässern und Dämmen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.24	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.19	Nachträgliche Entscheidungen nach § 14 Abs. 5 und 6 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.20	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.21	Befreiung nach § 26 Abs. 1 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.22	Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.23	Entscheidungen in Fällen der Eilbedürftigkeit nach § 78a Abs. 5 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.24	Ausnahmen nach § 78c Abs. 1 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.25	Untersagung der Errichtung oder Festsetzung von Anforderungen nach § 78c Abs. 2 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde

### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

26.26	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.27	Prüfung eines Prüfberichtes nach § 47 Abs. 3 AwSV	83
26.28	Prüfung eines Prüfberichtes nach § 47 Abs. 3 AwSV bei Tankstellen	66
26.29	Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV	27,90 je angefangene Viertelstunde

### **Zwangsverpflichtungen**

26.30	Begründung von Zwangsverpflichtungen nach §§ 91 bis 94 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
-------	--	---------------------------------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
26.31	Fristverlängerung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.32	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 73 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>		
26.33	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.34	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 75 Abs. 1 Satz 2 WG, § 100 WHG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.35	Überwachung des Vollzugs nach § 75 Abs. 1 Satz 1 WG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.40.1 und 26.40.2. Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.36	Überprüfung einer Abwasserbeprobung im Rahmen der Überwachung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 WG bei Einhaltung der Werte	66
26.37	Überprüfung einer Abwasserbeprobung im Rahmen der Überwachung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 WG bei Überschreitung der Werte	105
26.38	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit nach § 43 Abs. 8 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.39	Ausnahmen von der Eigenkontrollverordnung	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.40	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 78 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.41	Sicherung des Beweises nach § 90 WG	27,90 je angefangene Viertelstunde
26.42	Sonstige Verfahren und öffentliche Leistungen nach wasserrechtlichen Vorschriften	27,90 je angefangene Viertelstunde



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
Anmerkungen zu Nr. 26	(1) Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so fallen zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren an.  (2) Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 Euro.	

## **27 Amt für Umweltschutz: Arbeitsschutzrecht**

### **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

27.1	Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5 ArbZG	22,00 je angefangene Viertelstunde
27.2	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	143
27.3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a ArbZG je Veranstaltung	143
27.3.1	für den Veranstalter	171
27.3.2	für jeden Teilnehmer	120
27.4	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG je Sonn- und Feiertag	143
27.5	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2c ArbZG	171
27.6	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 ArbZG bis zu einem Jahr	22,00 je angefangene Viertelstunde
27.7	Bewilligung nach § 13 Abs. 5 ArbZG bis zu einem Jahr	22,00 je angefangene Viertelstunde
27.8	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG	22,00 je angefangene Viertelstunde
27.9	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG	22,00 je angefangene Viertelstunde
27.10	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG	440
27.11	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	273
27.12	Bewilligung nach § 15 Abs. 2 ArbZG bis zu einem Jahr	22,00 je angefangene Viertelstunde
27.13	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	273

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
27.14	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 17 Abs. 1 ArbZG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	22,00 je angefangene Viertelstunde

#### **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**

27.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3 ArbStättV	273
-------	---	-----

#### **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**

27.16	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	357
27.17	Anordnung nach § 12 ASiG	273
27.18	Ausnahmegestattung nach § 18 ASiG	166

#### **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**

27.19.1	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ArbSchG	je Maßnahme 145
27.19.2	Untersagungen nach § 22 Abs. 3 Satz 3 ArbSchG	je Maßnahme 212
27.20	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ArbSchG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	22,00 je angefangene Viertelstunde

#### **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**

27.21	Ausnahmebewilligung nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	103 zuzüglich 15 je Kind
27.22	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 JArbSchG	166
27.23	Anordnung nach § 27 Abs 1 Satz 2 JArbSchG	216

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
27.24	Verbotsanordnung nach § 27 Abs. 2 JArbSchG	216
27.25	Bewilligung nach § 27 Abs. 3 JArbSchG je Jugendlicher und Arbeitsplatz	176
27.26	Anordnung nach § 28 Abs. 3 JArbSchG	273
27.27	Anordnung nach § 30 Abs. 2 JArbSchG	273
27.28	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 51 Abs. 1 JArbSchG, wenn die Über- wachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stich- probe durchgeführt wurde und entweder der Ver- dacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	22,00 je angefangene Viertelstunde
<b>Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)</b>		
27.29	Feststellung nach § 3 KindArbSchV	273
<b>Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</b>		
	Überwachungsbedürftige Anlagen - vgl. Nr. 23	
<b>Druckluftverordnung (DruckluftV)</b>		
27.30	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 DruckluftV	120
27.31	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 DruckluftV	216
27.32	Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 DruckluftV	141
27.33	Zulassung einer Ausnahme nach Anh. 2 Abs. 2 (zu § 21 Abs. 1) DruckluftV	143
<b>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)</b>		
27.34	Ausnahmeerteilung nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	220
27.35	Anordnung nach § 19 Abs. 3 GefStoffV	273
27.36	Untersagung nach § 19 Abs. 5 GefStoffV	220
<b>Chemikaliengesetz (ChemG)</b>		
27.37.1	Anordnungen nach § 23 ChemG	357
27.37.2	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a ChemG	357

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
27.38	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige, Mitteilung oder eines Berichts nach diesem Gesetz, einer darauf gestützten Rechtsverordnung oder einer Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen	
27.38.1	nach § 15 c Abs. 2 i.V.m. Nr.4.2.1 Anhang I GefStoffV	105
27.38.2	nach § 15 d Abs. 3 i.V.m. Nr. 4.2.2 Anhang I GefStoffV	105
27.38.3	nach Nr. 2.4.2 Anhang I GefStoffV	105
27.38.4	im Übrigen	22,00 je angefangene Viertelstunde
27.39	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ChemG oder einer Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung oder eine Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, festgestellt wurde.	22,00 je angefangene Viertelstunde

#### **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)**

27.40.1	Erlaubnisse nach § 15 BioStoffV	220
27.40.2	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige nach § 16 BioStoffV	105
27.41	Ausnahmeerteilung nach § 18 BioStoffV	220

#### **Fahrpersonalgesetz (FPersG)**

27.42	Anordnung nach § 4 Abs. 1a FPersG	273
27.43	Untersagung nach § 5 Abs. 1a FPersG	216

#### **Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)**

27.44	Ausnahme nach § 15 Abs. 1 LärmVibrations-ArbSchV	352
27.45	Zulassung nach § 15 Abs. 2 LärmVibrations-ArbSchV	220

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)</b>		
27.46	Ausnahmen von den Anforderungen an einen Arzt nach § 7 Abs. 2 ArbMedVV	352
27.47	Entscheidung über Untersuchungsergebnis über gesundheitliche Bedenken nach § 8 Abs. 2 ArbMedVV	551
<b>Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)</b>		
27.48	Ausnahmen nach § 10 OStrV	304
<b>28</b>	<b>Branddirektion</b>	
28.1	Beratung und Auskunft zu vorbeugendem Brandschutz nach Zeitaufwand  Sofern Zeitaufwand für Beratung 15 Minuten nicht übersteigt	30 je angefangene Viertelstunde  gebührenfrei
28.2	Wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten, Brandverhütungsschau, Zeitaufwand je Objekt für Ortsbesichtigung sowie die hierfür notwendigen Vorbereitungs- und Sichtungsarbeiten je angefangene Viertelstunde	je angefangene Viertelstunde siehe 34.11
<b>29</b>	<b>Schulverwaltungsamt</b>	
29.1	Bis zu 5 Beglaubigungen von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen (Darüber hinaus gilt Nr. 1.8.)	gebührenfrei
29.2	Bis zu 5 Abschriften von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen (Darüber hinaus gilt Nr. 1.9.)	gebührenfrei
29.3	Ersatzausstellung eines Schülersausweises	6
29.4	Ausstellung von Ersatzzeugnissen	12
<b>30</b>	<b>Kulturamt</b>	
30	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 UStG oder nach § 4 Nr. 21 UStG	97,50
<b>31</b>	<b>(derzeit nicht belegt)</b>	
<b>32</b>	<b>Gesundheitsamt</b>	
32.1	Terminabsage/Terminverschiebungen/Terminausfall	25

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>Amtsärztliche Leistungen</b>		
32.2	Gutachten zur Frage der Prüfungsfähigkeit, z. B.:	
	– bei Universitätsprüfungen	
	– nach § 12 Abs. 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)	
	– wegen Schreibverlängerung nach § 18 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte	
	– wegen Schreibverlängerung nach § 28 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (AprOVwgD)	
	– Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	95
	– Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	47
32.3	Amtsärztliche Gutachten zur Schul- und Studierfähigkeit	
	– Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	90
	– Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	45
	Gutachten zur Schulfähigkeit im Rahmen des Bündnisses für Erziehung werden auf Nachweis der Schule von der Gebühr befreit	gebührenfrei
32.4	Untersuchung zur Schul- und Sportbefreiung mit amtsärztlicher Bescheinigung	
	– Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	90
	– Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	45
32.5	– Amtsärztliche Gutachten bei Ausgrabungen	
	– Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	50
	– Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	25
32.6	– Amtsärztliche Gutachten bei Umbettungen	
	– Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	95
	– Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	47
32.7	Gutachten für Kindergeldkasse nach Bundeskindergeldgesetz	100
32.8	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) nach dem Schengener Abkommen und amtsärztliche Bescheinigung Beglaubigung bei Mitführen von Betäubungsmittel in Drittländer	22
32.9	Bestätigung ärztlicher Atteste zur Vorlage im Ausland	63

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
32.10	Gutachten für Bescheinigungen für das Finanzamt, z. B. steuerliche Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen	47 je angefangene 1/2 Stunde Arbeitsaufwand
32.11	Amtsärztliche Untersuchung eines Verstorbenen vor Überführung	82
32.12	Amtsärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis oder eine labordiagnostische Untersuchung	159
32.13	Sonstige amtsärztliche, kinder- und jugendärztliche oder zahnärztliche Gutachten mit und ohne Untersuchung, wenn kein spezieller Gebührentatbestand gilt	
	– Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	90
	– Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	45

### **Infektionsschutz**

32.14	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene nach § 23, § 35 und § 36 IfSG und § 10 ÖGDG. Erstbegehung in den zu überwachenden Einrichtungen	gebührenfrei
	– Zusätzliche Überwachungstermine bei hygienischen Beanstandungen. Arbeitsaufwand bis 1 Stunde	65
	– Zuschlag für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	32
32.15	Schriftliche Auskünfte aus Todesbescheinigungen	36

### **Tuberkulose, HIV- und STI-Sprechstunde**

32.16	Anonymer AIDS-Test	gebührenfrei
32.17	Test auf HIV und/oder andere sexuell übertragbare Krankheiten mit schriftlicher Befundbestätigung inkl. anfallender Laborkosten	76
32.18	Ärztliche TB-Untersuchung mit Bescheinigung und	
	– Tuberkulintest	48
	– Röntgenuntersuchung	60
	– Quantiferontest	48
32.19	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis oder ärztliches Zeugnis mit kurzer gutachterlicher Äußerung über eine labordiagnostische Untersuchung oder eine Röntgenuntersuchung, sofern diese nicht bereits Teil einer ärztlichen TB-Untersuchung sind	33

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>Umwelthygiene</b>		
32.20	Stellungnahme/Gutachten zum Schadstoffmanagement nach § 1 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 ÖGDG	
	– für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	47
	– für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	23
32.21	Schriftliche Stellungnahmen zu bauhygienischen Anfragen nach § 13 Abs. 2 ÖGDG, § 45 SGB VIII oder Privatschulgesetz	
	– für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	47
	– für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	23
<b>Trink- und Badebeckenwasseruntersuchungen</b>		
32.22	Kontrolle und Nachkontrolle von Hausinstallationen (§ 18 TrinkwV 2001) in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, in Bewirtungseinrichtungen in Bahnhöfen, in Kinderbetreuungseinrichtungen, in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen, in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten und anderen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, inkl. Besichtigung, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	131
	– zuzüglich Auslagen für Probenahme (Stagnationsbeprobung), Transport der Probe zum Labor und Ergebnisaufbereitung, sofern vom Gesundheitsamt vorgenommen	131
32.23	Kontrolle von Hausinstallationen (§ 18 TrinkwV 2001) bei Beanstandungen oder Anfragen, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	279
	– zuzüglich Auslagen für Probenahme, Transport der Probe zum Labor und Ergebnisaufbereitung, sofern vom Gesundheitsamt vorgenommen	131
32.24	Kontrolle und Nachkontrolle von Wasserversorgungsanlagen einschließlich Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung (§ 18 TrinkwV 2001), Hausinstallationen (keine Stagnationsbeprobung) und Brunnen, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	– für 1. Probenahme	160
	– wie oben, jedoch für jede weitere Probe an derselben Anlage	12



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
32.25	Kontrolle und Nachkontrolle von sonstigen nicht ortsfesten Anlagen (§ 18 TrinkwV 2001), zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	– für 1. Probennahme	131
	– wie oben, jedoch für jede weitere Probe an derselben Anlage	5
32.26	Probenahme und Nachprobennahme von Schwimm- und Badebeckenwasser, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	– für das 1. Becken	158
	– wie oben, jedoch jedes weitere Becken	6
	– für jeden Filter	9

Auslagen für Befundanforderungen von behandelnden Ärzten werden zusätzlich erhoben.

### **Belehrung**

32.27	Beauftragung zur Durchführung von Belehrungen nach § 43 Abs. 1 IfSG	450
32.28	Durchführung einer Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	36
	– für ehrenamtlich Tätige	gebührenfrei
32.29	Fertigung eines Duplikats einer Bescheinigung der Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	9

### **33 Amt für Stadtplanung und Wohnen**

33.1	Genehmigung für Grundstücksverfügungen in Sanierungsgebieten nach §§ 144, 145 BauGB	50
33.2	Ausstellung einer Negativbescheinigung für sanierungsrechtlich nicht genehmigungspflichtige Grundstücksverfügungen nach §§ 144, 145 BauGB	50
33.3	Ausstellung einer Bescheinigung, dass ein Grundstück nicht in einem Sanierungs-, Umlegungs-, Entwicklungsgebiet etc. liegt	180
33.4	Auskunft über die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer künftigen rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks auf Basis eines Kaufvertragsentwurfs	100
33.5	Auskunft über die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines künftigen Bauantrags auf Basis einer Bauvoranfrage	100
33.6	Ausstellung einer Rangrücktrittserklärung	140

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
33.7.1	Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden für Modernisierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten nach § 7h EStG	0,15 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 110, höchstens 3.250
33.7.2	Ausstellung einer vorläufigen Steuerbescheinigung für Modernisierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten nach § 7h EStG	270
33.7.3	Ausstellung einer Gesamtbescheinigung für Modernisierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten nach § 7h EStG	0,15 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 110 + 55 je Eigentümer, höchstens 3.250 + 55 je Eigentümer
33.8.1	Bescheinigung über sanierungsrechtliche Ausgleichs- und Ablösungsbeträge zur Vorlage bei den Finanzbehörden nach § 154 BauGB	50
33.8.2	Bescheinigung über sanierungsrechtliche Ausgleichs- und Ablösungsbeträge zu sonstigen Zwecken nach § 154 BauGB	100
33.9	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 BauGB (gemeindliches Vorkaufsrecht)	65
33.10.1	Ausstellung einer Befreiung von der Baumschutzsatzung - für den ersten Baum auf einem Grundstück	60
33.10.2	für jeden weiteren Baum	30
33.11.1	Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden für die Sanierung von Baudenkmalen nach §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG	0,15 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 110, höchstens 3.250
33.11.2	Ausstellung einer vorläufigen Steuerbescheinigung für die Sanierung von Baudenkmalen nach §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG	270
33.11.3	Ausstellung einer Gesamtbescheinigung für die Sanierung von Baudenkmalen nach §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG	0,15 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 110 + 55 je Eigentümer, höchstens 3.250 + 55 je Eigentümer

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
33.12	Genehmigung bzw. Ablehnung eines baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Vorhabens im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr.2 i. V. m. § 172 Abs. 4 BauGB - Milieuschutzsatzung	100
<b>34</b>	<b>Baurechtsamt</b>	
Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nr. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
34.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG	
34.1.1	Grundgebühr inkl. bis zu 3 Fertigungen	180,40
34.1.2	Je Einheit	94,80
34.1.3	Für jede weitere Fertigung	29,90
34.1.4	Zuschlag für besonderen Aufwand	25,70 je angefangene Viertelstunde
34.2	Bearbeitung des Kenntnissgabeverfahrens	43,80 je angefangene Viertelstunde
34.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 49 Abs. 1 bzw. Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	6,3 Promille, mindestens 306,70
34.3.2	Vereinfachte Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 52 LBO	5,8 Promille, mindestens 306,70
34.3.3	Genehmigung für Werbeanlagen je Anlage	306,70 bis 6.000
34.3.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	43,80 je angefangene Viertelstunde
Anmerkung Zu 34.3.1 bis 34.3.4	Wird die Baugenehmigung erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt, verdreifacht sich die Gebühr, soweit keine Teilgenehmigung erteilt wurde.	bis zu 300 % der Gebühr für 34.3.1 bis 34.3.4
34.3.5	Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO (die Baugenehmigungsgebühr bleibt davon unberührt)	1 Promille, mindestens 306,70
34.3.6	Teilbaugenehmigung, soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	43,80 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
34.3.7	Teilbaufreigabe je Freigabe	306,70
34.4	Bearbeitung einer Bauvoranfrage	43,80 je angefangene Viertelstunde
34.5	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 62 Abs. 2 LBO	43,80 je angefangene Viertelstunde
34.6	Bearbeitung der Baulasterklärung nach § 71 LBO	43,80 je angefangene Viertelstunde
34.7	Ortsbesichtigung im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht Zeitaufwand je Objekt für Ortsbesichtigung sowie die hierfür notwendigen Vorbereitungs-, Nachbereitungs- und Sichtungsarbeiten	43,80 je angefangene Viertelstunde
34.8	Maßnahmen im Rahmen des Bauordnungsrechts	43,80 je angefangene Viertelstunde
34.9.1	Baukontrollen und bis zu zwei Abnahmen	1,25 Promille, mindestens 128,90
34.9.2	Baukontrolle für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können Zeitaufwand je Objekt für Ortsbesichtigung sowie die hierfür notwendigen Vorbereitungs-, Nachbereitungs- und Sichtungsarbeiten	25,70 je angefangene Viertelstunde
34.9.3	Nachprüfungen, weitere Abnahmen oder Wiederholungen erfolgloser Termine Zeitaufwand je Objekt für Ortsbesichtigung sowie die hierfür notwendigen Vorbereitungs-, Nachbereitungs- und Sichtungsarbeiten	25,70 je angefangene Viertelstunde
34.10.1	Fliegende Bauten - Anzeige nach § 69 Abs. 1 Satz 1 LBO	32,90
34.10.2	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten nach § 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO Zeitaufwand je Objekt für Ortsbesichtigung sowie die hierfür notwendigen Vorbereitungs-, Nachbereitungs- und Sichtungsarbeiten	25,70 je angefangene Viertelstunde
34.11	Wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten, Brandverhütungsschau Zeitaufwand je Objekt für Ortsbesichtigung sowie die hierfür notwendigen Vorbereitungs-, Nachbereitungs- und Sichtungsarbeiten	25,70 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
34.12.1	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Befreiung	306,70 bis 50.000
34.12.2	Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Ausnahme	306,70 bis 5.000
34.12.3	Grundgebühr für selbstständige Anträge auf Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	43,80 je angefangene Viertelstunde
Anmerkung zu 34.12.1 bis 34.12.3	Nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	bis zu 300% der Gebühr für 34.12.1 bis 34.12.3
34.13	Bauberatung, insbesondere für Bauherren und Planer Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde gebührenfrei, soweit Zeitaufwand für Beratung 15 Minuten nicht übersteigt In Baugenehmigungsverfahren werden keine gesonderten Beratungsgebühren erhoben.	
34.13.1	Bauberatung beim Bürgerservice Bauen	20,90
34.13.2	Bauberatung beim Reviere Sachbearbeiter	43,80
34.13.3	Erweiterte Bauberatung einschließlich Vor- und Nachbereitung	43,80 je angefangene Viertelstunde
34.14	Nachbar-/Angrenzerbeteiligung	
34.14.1	Durchführung inkl. einer Benachrichtigung	20,90
34.14.2	Jede weitere Benachrichtigung	15,10
34.15	Gebühr für eine öffentliche Leistung nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz oder der Zweckentfremdungssatzung	18,20 je angefangene Viertelstunde
34.16	Servicezuschlag für Leistungen, die nicht über den dafür vorgesehenen online-Shop, sondern schriftlich, per Mail oder persönlich beim Bürgerservice Bauen beantragt werden (ist in der Gebühr der Leistung enthalten)	4,10 pro erbrachte Leistung
34.17	Zuschlag bei nicht vollständigen Unterlagen oder Änderung von Planvorlagen	bis zu 100 % der Gebühr für 34.1, 34.2, 34.3.1 bis 34.3.7, 34.4, 34.6, 34.12.3, 34.15

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>35</b>	<b>Garten, Friedhofs- und Forstamt</b>	
35.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 3 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald nach § 34 Abs. 1 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.10	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.13	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 Abs. 1 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
35.14	Weitergabe von Waldbiotopbelegen oder digitalen Waldbiotopdaten in Ausfertigung auf Datenträger	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.15.1	Weitergabe von Waldbiotopkarten oder Ausschnitten sowie von Waldbiotopverzeichnissen an Dritte	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.15.2	Für Waldbesitzer deren Wald betreffend	gebührenfrei
35.16	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 80 Abs. 1 und 2 LWaldG	18,60 je angefangene Viertelstunde
35.17.1	Waldführungen und organisierte Veranstaltungen im Rahmen der Waldpädagogik nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 7 und 71 LWaldG für öffentliche Träger (insb. Stuttgarter Schulen und Kindergärten) sowie nichtkommerzielle Anbieter	18,60 je angefangene Viertelstunde  gebührenfrei für öffentliche Träger
35.17.2	Waldführungen und organisierte Veranstaltungen im Rahmen der Waldpädagogik nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 7 und 71 LWaldG für kommerzielle Anbieter	18,60 je angefangene Viertelstunde
<b>36</b>	<b>Liegenschaftsamt</b>	
36.1	Obstberatung Winter (Kurs)	97
36.2	Obstberatung Sommer (Kurs)	21
36.3	Schnittkurse und Vorträge für Vereine (die 1. Stunde)	51
36.4	Schnittkurse und Vorträge für Vereine (jede weitere Stunde)	35
36.5	Schnittkurse zu Kleingärten	35

## Gebührenverzeichnis

### - Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
20.12.2018	693/2018	51/52 vom 22.12.2018	01.01.2019
21.12.2020	327/2020	52/53 vom 24.12.2020	01.01.2021
15.12.2022	407/2022	51/52 vom 22.12.2022	01.01.2023